

Hinweise zum Mutterschutz im Studium¹

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt ab dem 01.01.2018 auch für Studentinnen, soweit Ort, Zeit und Ablauf einer Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgegeben sind oder sie im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend ein Praktikum absolvieren müssen (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG). Aus dem Anwendungsbereich des MuSchG fallen lediglich völlig freiwillige Lehrveranstaltungen, die für das Studium nicht maßgeblich sind und Tätigkeiten, bei denen Studentinnen im Wesentlichen frei darüber bestimmen können, ob und in welcher Weise sie diese im Rahmen ihres Studiums wahrnehmen (z.B. Bibliotheksbesuche oder Teilnahme an freien Vorlesungs- und Sportangeboten).

Anders als bisher muss der Mutterschutz grundsätzlich und ohne Antrag gewährt werden.

Mitteilung von Schwangerschaft und Stillzeit

Die Mitteilung der Schwangerschaft und Stillzeit erfolgt auf freiwilliger Basis. Um jedoch zum eigenen Schutz und dem des Kindes die Rechte nach dem Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen zu können und damit schwangere und stillende Studentinnen bei Praktika, Labor- oder sonstigen Tätigkeiten keinen gefahrbringenden Bedingungen ausgesetzt sind, ist es wichtig, die Universität so früh wie möglich über die Schwangerschaft bzw. die Stillzeit zu informieren. Die Mitteilung muss von der Studentin an das *Studierendensekretariat* bzw. von der Studentin der Universitätsmedizin (UMG) an das *Studiendekanat der UMG* gerichtet werden (→ *Schwangerschaftsanzeige*). § 15 Abs. 1 MuSchG
Im Fall einer Tätigkeit als studentische- oder wissenschaftliche Hilfskraft an der Universität Greifswald ist darüber hinaus das *Referat Personal* zu informieren.

Um auch bei externen Praktika und Nebentätigkeiten die Rechte nach dem Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen zu können, muss die Studentin die *externen Arbeitsgeber* gesondert informieren, da diese im Rahmen des Praktikums oder der Nebentätigkeit für die Erfüllung der aus dem MuSchG resultierenden Arbeitgeberpflichten verantwortlich sind.

Welche Rechte hat eine Studentin nach dem Mutterschutzgesetz?

- **Relatives Prüfungsverbot:** Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen sind Studentinnen von Prüfungen und von Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht, Exkursionen sowie Labor- und Praktikumstätigkeiten freigestellt. § 3 Abs. 1, 2 MuSchG
- **Freistellung für Untersuchungen**, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Mutterschaft stehen, sowie **zum Stillen** (während den ersten zwölf Monaten nach der Geburt mindestens zwei Mal täglich für eine halbe Stunde). § 7 MuSchG
- **Einschränkungen bei Studententätigkeiten** für schwangere und stillende Studentinnen:
 - keine Tätigkeiten (z.B. Lehrveranstaltungen) zwischen 20 Uhr und 6 Uhr im Rahmen des Studiums § 5 Abs. 1 S. 1 MuSchG
 - Gewährung einer ununterbrochenen Ruhezeit von 11 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit § 4 Abs. 2 MuSchG
 - Tätigkeitsverbot an Sonn- und Feiertagen (z.B. Wochenendseminare) § 6 Abs. 2 MuSchG
 - Tätigkeitsverbot beim Umgang mit gesundheitsgefährdenden Gefahrstoffen oder/ und gefährdenden Tätigkeiten gemäß §§ 11 und 12 MuSchG

¹ Dieses Hinweisblatt stellt die wichtigsten Regelungen zum Mutterschutz im Studium dar. Im Übrigen wird auf das Mutterschutzgesetz (MuSchG) und insbesondere die daraus zitierten Vorschriften verwiesen.

Verzicht auf Rechte

Studentinnen können auch während der Mutterschutzfrist an Prüfungen und während der Schwangerschaft und Stillzeit an Veranstaltungen bis 22 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen teilnehmen. Die Studentin muss die Teilnahme an Veranstaltungen bis 22 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen **vorläufig für die Vorlesungszeit des Sommersemesters 2018** gegenüber den *jeweiligen Lehrenden* ausdrücklich schriftlich erklären. Die jeweiligen Lehrenden haben das Studierendensekretariat zu informieren, wenn eine Studentin einen Verzicht auf ihre Rechte erklärt hat. **Ab der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters 2018** hat die Erklärung gegenüber den Fachverantwortlichen zu erfolgen, die aktuell von jedem Studienfach benannt werden.

Die Teilnahme an Prüfungen hat die Studentin gegenüber dem *Zentralen Prüfungsamt* ausdrücklich schriftlich zu erklären.

Die Studentin der UMG muss die Erklärung gegenüber dem Studiendekanat der UMG abgeben.

Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

§§ 3 Abs. 3 und 4, 5 Abs. 2; 6 Abs. 2 MuSchG

Gesetzliche Mutterschutzfristen vor und nach der Entbindung

Die Mutterschutzfrist beginnt sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Geburt. Weicht der tatsächliche Geburtstag von diesem Termin ab, verkürzt oder verlängert sich die Frist entsprechend. Nach der Geburt beträgt die Schutzfrist acht Wochen, nach Früh- oder Mehrlingsgeburten verlängert sie sich auf zwölf Wochen. Bei einer vorzeitigen Geburt verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt zudem um den Zeitraum, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte. Die Mutterschutzfrist wird vom *Studierendensekretariat bzw. dem Studiendekanat der UMG* festgelegt und der Studentin mitgeteilt.

§ 3 Abs. 1, 2 MuSchG

Stillzeit

Die zu berücksichtigende Stillzeit umfasst die ersten zwölf Monate nach der Entbindung.

§ 7 Abs. 2 S. 2 MuSchG

Nachweis

Die Schwangerschaft ist auf Verlangen des Studierendensekretariats bzw. des Studiendekanats der UMG nachzuweisen, wenn sie bspw. nicht offenkundig erkennbar ist. Als Nachweis reichen grundsätzlich ein ärztliches Zeugnis, eine Kopie des Mutterpasses oder Zeugnis einer Hebamme. Wichtig ist, dass daraus der voraussichtliche Tag der Geburt hervorgeht, um die Mutterschutzfristen berechnen zu können. Die Universität ist berechtigt, zusätzliche Nachweise zu verlangen, muss dann jedoch die hierfür entstehenden Kosten tragen.

§ 15 Abs. 2 MuSchG

Weiterleitung der Informationen innerhalb der Universität

Das Studierendensekretariat leitet die Information über die Schwangerschaft an *den/die jeweiligen Fachverantwortlichen und das Zentrale Prüfungsamt* weiter. **Dieses meldet die Studentin von den Prüfungen innerhalb der Mutterschutzfrist automatisch ab, sofern die Studentin keine ausdrückliche Erklärung zur Teilnahme gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt abgibt.** Bei Studentinnen der UMG meldet das *Studiendekanat der UMG* die Studentinnen von den Prüfungen ab.

§§ 3 Abs. 1, 10 Abs. 1 Nr. 2 MuSchG

Allgemeine und individuelle Gefährdungsbeurteilung

Im Laufe des Jahres 2018 wird für jeden Studiengang eine allgemeine Gefährdungsbeurteilung erstellt. Durch diese soll sichergestellt werden, dass schon zum Zeitpunkt, zu dem eine Studentin ihre Schwangerschaft anzeigt, unverzüglich gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen getroffen

werden können. Ab voraussichtlich dem Wintersemester 2018/19 wird nach der Meldung der Schwangerschaft eine individuelle Gefährdungsbeurteilung erstellt, um zu ermitteln, ob eventuell besondere Schutzmaßnahmen oder der Ausgleich von durch die Schwangerschaft oder Stillzeit entstehenden Nachteilen notwendig wird. Soweit erforderlich sind jedoch auch schon aktuell notwendige Schutzmaßnahmen zu ergreifen! § 9, 10 Abs. 1, 2 und 14 MuSchG

Nachteilsausgleich

Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden. Die Studentinnen haben deshalb ggf. einen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Dies beinhaltet bspw. die Erbringung von Ersatzleistungen bei Praktika oder die Gewährung von Stillpausen bei Prüfungen oder Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht. Der Nachteilsausgleich ist von der Studentin *beim Zentralen Prüfungsamt, dem Studiendekanat der UMG oder dem Staatlichen Prüfungsamt* zu beantragen, wenn er eine Auswirkung auf eine Prüfungsleistung hat.

§§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1 MuSchG, § 24 RPO

Meldung an die Aufsichtsbehörde

Das Studierendensekretariat bzw. Studiendekanat der UMG muss dem *LAGuS M-V* als Aufsichtsbehörde jede gemeldete Schwangerschaft und jeden Verzicht durch die Studentin auf das Tätigkeitsverbot nach 20 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen melden. § 27 MuSchG

Ruhe- und Liegemöglichkeiten

Stillräume stehen in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 15a und an der UMG im Flur 2, Raum E.0.24 zur Verfügung. Weitere Stillräume u.a. am Campus Loefflerstraße sind in Planung.

Informationspflicht

Die Universität Greifswald informiert die Studentinnen über ihre Rechte nach dem MuSchG zentral durch Flyer und die Homepage des Familienservice. Auch in den Fachbereichen muss auf die Schutzrechte hingewiesen werden, bspw. im Rahmen von Studienfachberatungen, bei Einführungsveranstaltungen und insbesondere vor potentiell gefährlichen Tätigkeiten (Labore, Praktika, Exkursionen).

Kontakte

- Informationen zur Vereinbarkeit von Familie und Studium:
Familienservice, Telefon 03834 – 420 1236, familienservice@uni-greifswald.de
- Meldung der Schwangerschaft und Administration des weiteren Verfahrens:
Studierendensekretariat, Telefon 03834 420 1296, studsek@uni-greifswald.de und an der UMG: **Studiendekanat der UMG**, Telefon 03834 86 5007, studekan@uni-greifswald.de
- Gefährdungsbeurteilung/ Arbeitsschutz:
Fachkraft für Arbeitssicherheit, 03834 420 1313, sicherheitsing@uni-greifswald.de
- Nachteilsausgleich, Verzicht auf relatives Prüfungsverbot:
Zentrales Prüfungsamt, 03834 420 1278, zpa@uni-greifswald.de und an der UMG: **Studiendekanat der UMG**, Telefon 03834 86 5007, studekan@uni-greifswald.de